

vom 7. Juli 1950 (Stand am 23. Juni 1998)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 53–56 und 128 des Bundesgesetzes vom 1. Oktober 1925¹ über das Zollwesen (im folgenden ZG genannt) sowie auf die Artikel 9, 10, 17, 36 und 105 des Bundesgesetzes vom 21. Dezember 1948² über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz),

beschliesst:

I. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriffsbestimmungen

In der vorliegenden Verordnung bedeuten:

1. *Flugplatzhalter*: Inhaber einer Konzession oder einer Bewilligung für den Bau oder den Betrieb eines Flugplatzes.
2. *Flugplatzleiter*: Die in Artikel 37 des Luftfahrtgesetzes³ vorgesehene für den Flugplatz verantwortliche Person.
3. *Luftverkehrsunternehmung*: Unternehmung, die gewerbmässig internationale Lufttransporte ausführt.
4. *Linienluftfahrzeug*: Luftfahrzeug, welches durch eine konzessionierte Unternehmung auf einer regelmässig beflogenen internationalen Luftverkehrslinie eingesetzt wird.
5. *Kommandant*: Verantwortliche Person an Bord eines Luftfahrzeuges.
6. *Ladung*: Sämtliche Waren an Bord des Luftfahrzeuges.
7. *Ladungsmanifest*: Verzeichnis der Ladung.

Art. 2

Geltungsbereich,
Ausführungsbestimmungen

¹ Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung gelten für alle aus dem Ausland eintreffenden oder nach dem Ausland abfliegenden Luftfahrzeuge sowie für die Zollflugplätze und die schweizerischen Zollämter auf Flugplätzen im Ausland.

² Die besonderen Bestimmungen zwischenstaatlicher Verträge bleiben vorbehalten.

³ ...⁴

AS 1950 II 623

¹ SR 631.0. Heute: Zollgesetz (ZG).

² SR 748.0

³ SR 748.0

⁴ Aufgehoben durch Art. 3 des BRB vom 13. Okt. 1951 (SR 172.011.1).

Art. 3

Beachtung der
Zollvorschriften

¹ Sobald die Zollgrenze überflogen wird, unterliegen Besatzung und Reisende an Bord des Luftfahrzeuges beim Einflug in die Schweiz den Bestimmungen der Zollgesetzgebung.

² Beim Ausflug aus der Schweiz sind die Zollvorschriften bis zum Einflug in den ausländischen Luftraum einzuhalten.

Art. 4

Zollpolizei

¹ Jedes im Fluge befindliche Luftfahrzeug hat sich den zolldienstlichen Weisungen, die ihm vom Boden oder aus der Luft erteilt werden, jederzeit zu fügen. Der Zolldienst kann zur Übermittlung dieser Weisungen die Organe der Luftpolizei heranziehen.

² Die zollamtliche Überwachung des Luftverkehrs erstreckt sich auf den ganzen schweizerischen Luftraum. Sie kann auf alle im Gebiete der Schweiz gelegenen Flugplätze ausgedehnt werden.

³ Die Zollbeamten haben das Recht, sich bei den Flugplatzleitern über den Verkehr von Luftfahrzeugen zu erkundigen und die Start- und Landungskontrolle einzusehen. Sie haben ebenfalls das Recht, in die Bordpapiere der Luftfahrzeuge Einsicht zu nehmen.

Art. 5

Oertliche Be-
schränkung
a. Überfliegen
der Grenze

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt⁵ kann im Einvernehmen mit der Oberzolldirektion Punkte bestimmen, zwischen denen die Landes- und die Zollgrenze nicht überflogen werden dürfen.

Art. 6

b. Landung und
Abflug

¹ Für den Verkehr über die Landesgrenze dürfen Landung und Abflug nur auf Zollflugplätzen erfolgen. Gegen Entrichtung der reglementarischen Gebühren und gegen Ersatz der Kosten kann die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt ausnahmsweise die Benützung anderer Flugplätze gestatten.

² Unter der Bedingung, dass die Luftfahrzeuge keine Waren befördern, kann die Oberzolldirektion Flüge ohne Zwischenlandung, die teilweise durch ausländischen Luftraum führen, bewilligen, sofern sie ausgeführt werden:

1. von einem schweizerischen Flugplatz direkt nach einem anderen schweizerischen Flugplatz;
2. Von einem schweizerischen Flugplatz und zu diesem zurück.

⁵ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Die Flüge können ohne Zollformalitäten erfolgen, selbst von anderen als Zollflugplätzen aus. Die von der Oberzolldirektion getroffenen Kontrollmassnahmen bleiben vorbehalten.

Art. 7

- Durchflug
- ¹ Luftfahrzeuge, die das schweizerische Zollgebiet ohne Landung und ohne Warenabwurf überfliegen, unterliegen keiner Zollbehandlung.
 - ² Die Bestimmungen der Artikel 2, 3, 4, 8 und 10 bleiben vorbehalten.

Art. 8

- Landung ausserhalb eines Zollflugplatzes
- ¹ Muss ein aus dem Ausland einfliegendes Luftfahrzeug ausserhalb eines bewilligten Flugplatzes landen, so hat sich der Kommandant unverzüglich bei der nächsten Ortsbehörde zu melden. Diese benachrichtigt die Organe der Luftpolizei, welche ihrerseits der Zollverwaltung Meldung erstatten. Bis zum Eintreffen der Zollorgane müssen das Luftfahrzeug, die Besatzung, die Reisenden und die Ladung unter Aufsicht der Ortsbehörde bleiben. Der Vertreter der Ortsbehörde und der Kommandant sind gehalten, das Verlassen der Landungsstelle durch die Besatzung und die Reisenden sowie das Wegführen der Ladung zu verhindern, es sei denn, das Leben von Personen oder die Sicherheit der Ladung wäre bedroht.
 - ² Muss ein direkt aus dem Ausland kommendes Luftfahrzeug auf einem Nichtzollflugplatz landen, so ist der Flugplatzleiter oder in seiner Abwesenheit der Kommandant gehalten, das zuständige Zollamt zu benachrichtigen und die in Absatz 1 hievor festgelegten Massnahmen zu ergreifen. Ist die Zwischenlandung nur von kurzer Dauer und setzt das Luftfahrzeug seinen Flug mit den gleichen Personen und ohne Veränderung der Ladung unverzüglich fort, so kann von der sofortigen Benachrichtigung der Zollbehörden abgesehen werden. In diesem Falle hat der Flugplatzleiter in den Bordpapieren zu bescheinigen, dass während der Zwischenlandung keine Veränderung stattgefunden hat. Sofort nach dem Abflug ist dem zuständigen Zollamt Bericht zu erstatten.
 - ³ Die in den Absätzen 1 und 2 aufgestellten Vorschriften sind auch auf Luftfahrzeuge anwendbar, welche aus dem schweizerischen Zollgebiet ausfliegen und zollamtlich bereits abgefertigt sind.
 - ⁴ Der Kommandant, der Eigentümer und der Halter des Luftfahrzeuges haften solidarisch für die der Zollverwaltung durch die Landung ausserhalb eines Zollflugplatzes entstandenen Kosten.

Art. 9

- Nicht lenkbare oder unbemannte Flugzeuge
- Die Beförderung von Waren über die Zollgrenze durch nicht lenkbare oder unbemannte Luftfahrzeuge ist verboten.

Art. 10

Abwurf

¹ Unter Vorbehalt der vom Bundesrat bewilligten Ausnahmen ist der Abwurf von Waren aus Luftfahrzeugen während des Fluges verboten, sofern nicht unmittelbare Gefahr hiezu zwingt.

² Mussten Waren aus einem vom Ausland kommenden Luftfahrzeug über dem schweizerischen Zollgebiet abgeworfen werden, so hat der Kommandant dies bei der Landung dem Zollamt ohne Verzug und unaufgefordert anzuzeigen. Handelt es sich um ein Luftfahrzeug, welches das schweizerische Zollgebiet ohne Zwischenlandung durchfliegt oder zum Ausflug aus der Schweiz schon abgefertigt ist, so hat der Pilot auf einem schweizerischen Zollflugplatz zu landen.

Art. 11

Zollvergehen

Im Luftverkehr begangene Zollvergehen werden nach den Strafbestimmungen des ZG geahndet.

II. Abschnitt: Zollflugplätze**Art. 12**Bezeichnung,
öffentliche Be-
kanntmachung

Die Oberzolldirektion bestimmt die Zollflugplätze im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Zivilluftfahrt und nach Anhörung der beteiligten kantonalen Behörden. Das Verzeichnis der Zollflugplätze wird durch die Oberzolldirektion veröffentlicht.

Art. 13Wahrung der
Zollinteressen

¹ Bei der Anlage der Zollflugplätze und ihrer Gebäulichkeiten ist den Bedürfnissen des Zolldienstes Rechnung zu tragen. Soweit die Interessen der Zollverwaltung berührt werden, sind die Pläne des Flugplatzes und der Betriebsgebäude (Flugbahnhof, Flugzeughallen und andere Gebäulichkeiten) sowie sämtliche Projekte für Erweiterungs- oder Umbauten der Oberzolldirektion zur Prüfung zu unterbreiten. Die von der Oberzolldirektion hierüber getroffenen Anordnungen sind durch den Flugplatzhalter zu befolgen.

² Die Oberzolldirektion kann vom Flugplatzhalter jederzeit verlangen, dass die für die Wahrung oder Erhöhung der Zollsicherheit notwendigen Einrichtungen erstellt oder ergänzt werden.

Art. 14Zurverfü-
gungstellung der
Zollräume

¹ Der Flugplatzhalter hat der Zollverwaltung die zur Durchführung ihres Dienstes notwendigen Räume, einschliesslich der Laboratorien, der Wiegeeinrichtungen u. dgl. zur Verfügung zu stellen und für deren Instandhaltung zu sorgen. Diese Räume müssen mit allen erforderli-

chen Einrichtungen für Heizung, Beleuchtung und Wasser versehen sein.

² Er ist ferner verpflichtet, der Zollverwaltung die zur Zollbehandlung der Reisenden und ihres Gepäcks sowie zur vorübergehenden Lagerung und Zollabfertigung der Güter notwendigen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

³ Die Zollverwaltung hat keinen Mietzins für die Benützung und keinerlei Entschädigung an die Kosten der Erstellung, der Erweiterung, des Unterhaltes und der Instandstellung für die ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Einrichtungen zu entrichten, ausgenommen die Kosten der inneren Ausstattung, der Heizung, Beleuchtung und Reinigung der in Absatz 1 bezeichneten Räume.

Art. 15

Zollamtliche
Überwachung

¹ Die zollamtliche Überwachung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Flugplatzes. Das Zollpersonal ist in Ausübung seines Dienstes jederzeit befugt, alle Betriebsgebäude, Flugzeughallen und Werkstätten zu betreten und die zur Wahrung der Zollsicherheit geeigneten Massnahmen zu treffen. Es kann insbesondere alle auf dem Flugplatz abgestellten Luftfahrzeuge kontrollieren und sämtliche auf dem Amtsplatz anwesenden verdächtigen Personen befragen und körperlich durchsuchen. Es ist auch befugt, die Luftfahrzeuge so lange auf dem Amtsplatz zurückzuhalten, als es die Zollabfertigung erfordert.

² Das Zollpersonal ist gehalten, alle geeigneten Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen zu ergreifen.

Art. 16

Zollabfertigungs-
stellen:
a. Abfertigungs-
befugnisse

¹ Die Abfertigungsbefugnisse der Zollämter werden durch die Oberzolldirektion, nach Anhörung des Flugplatzhalters und der Luftverkehrsunternehmungen, im Sinne von Artikel 44 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926⁶ zum Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 festgesetzt und öffentlich bekanntgegeben. Die Oberzolldirektion bestimmt ebenfalls, welche Zollämter während der Zollstunden durchgehend und welche nur auf besonderes Verlangen besetzt werden.

² Für Zollhandlungen auf Zollflugplätzen mit nicht ständig besetztem Zollamt sind, ausgenommen für die Abfertigung von Linienluftfahrzeugen, die reglementarischen Gebühren zu entrichten.

Art. 17

b. Abfertigungs-
zeiten

¹ Die Oberzolldirektion setzt die ordentlichen Zollstunden zur Abfertigung von Personen und Gütern nach Anhörung des Flugplatzhalters

⁶ SR 631.01. Heute: V zum Zollgesetz (ZV).

und der Luftverkehrsunternehmungen fest und gibt sie öffentlich bekannt.

² Die Zollämter können Handelswaren, die mit Luftfahrzeugen ausserhalb der festgesetzten Zollstunden oder an Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen eintreffen, gegen Erhebung der reglementarischen Gebühren sofort abfertigen.

Art. 18

c. Amtsplatz und Flugsteig

¹ Das Zollamt bestimmt, im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter, die Plätze und Räumlichkeiten, die als Amtsplatz zur Vornahme von Zollabfertigungen im Sinne von Artikel 45 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1926⁷ zum Zollgesetz vom 1. Oktober 1925 gelten. Das Zollamt kann, wenn es sein Personalbestand erlaubt, aus besondern Gründen Amtshandlungen ausserhalb des Amtsplatzes von Fall zu Fall vornehmen gegen Entrichtung der reglementarischen Gebühren.

² Das Ein- und Aussteigen der Besatzung und der Reisenden sowie das Ein- und Ausladen der Ladung haben auf dem als Amtsplatz bezeichneten Teil des Flugsteiges zu erfolgen. Dieser Teil ist für die der Zollkontrolle unterliegenden Luftfahrzeuge freizuhalten.

³ Sofern die Zollsicherheit es erfordert und die örtlichen Verhältnisse es erlauben, sind im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter auf dem als Amtsplatz bezeichneten Teil des Flugsteiges für abfliegende und für landende Linienluftfahrzeuge, für Touristen- und Sportflugzeuge sowie für Frachtluftfahrzeuge besondere Plätze freizuhalten.

⁴ Flugsteig und Zugänge zu den Zollräumen müssen bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Die Zollverwaltung ist von der Kostentragung befreit.

Art. 19

d. Zollhallen

In die Zollhallen dürfen in der Regel nur zur Einfuhr, zur Durchfuhr oder zur Ausfuhr bestimmte Waren verbracht werden. Die auf dem Amtsplatz stehenden Hallen sind in der Regel für die unter Zollkontrolle stehenden Luftfahrzeuge zu reservieren.

Art. 20

Reglemente der Zollflugplätze

Die für den Betrieb eines Zollflugplatzes erlassenen Reglemente dürfen keine mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen enthalten.

⁷ SR 631.01. Heute: V zum Zollgesetz (ZV).

Art. 21

Zollflugplätze
für Wasserflug-
zeuge

Die Vorschriften dieser Verordnung sind sinngemäss auch auf Zollflugplätze für Wasserflugzeuge anwendbar.

**III. Abschnitt:
Pflichten des Flugplatzleiters und der Luftverkehrs-
unternehmungen****Art. 22**

Pflichten des
Flugplatzleiters
a. Flugplätze mit
ständig besetz-
tem Zollamt
während der
Zollstunden

¹ Der Flugplatzleiter meldet dem Zollamt alle in einem Flugplan nicht vorgesehenen Ankünfte und Abflüge von Luftfahrzeugen, die vom Ausland kommen oder nach dem Ausland starten. Desgleichen hat er dem Zollamt vorzeitige oder verspätete Ankünfte und Abflüge flugplanmässig verkehrender Luftfahrzeuge zu melden, sofern vereinbart wurde, dass diese Pflicht nicht den Luftfahrtunternehmungen selbst obliege.

² Vor der Landung oder dem Abflug von Luftfahrzeugen, die vom Ausland kommen oder nach dem Ausland starten, hat der Flugplatzleiter dafür zu sorgen, dass sämtliche an der Abfertigung nicht beteiligten Personen den als Amtsplatz bezeichneten Teil des Flugsteiges verlassen. Mit Zustimmung des Zollamtes kann er Ausnahmen gewähren.

³ Der Flugplatzleiter hat bei der Landung eines aus dem Ausland kommenden Luftfahrzeuges die Besatzung und die Reisenden zum Zollamt zu leiten und jede vorherige Fühlungnahme dieser Personen mit Dritten zu verhindern. Er sorgt für den Auslass der Ladung und deren Stellung unter Zollkontrolle.

⁴ Bei der Meldung eines Luftfahrzeuges zum Abflug ins Ausland macht der Flugplatzleiter den Kommandanten auf die zu erfüllenden Zollformalitäten aufmerksam. Beim Abflug führt der Flugplatzleiter die Besatzung und die Reisenden nach beendeter Zollabfertigung direkt zum Luftfahrzeug und sorgt für den Verlad der Ladung.

⁵ Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 dieses Artikels gelten nicht für die Abfertigung von Luftfahrzeugen einer Luftverkehrsunternehmung, die auf dem Zollflugplatz einen Vertreter hat.

⁶ Auf Ersuchen des Zollamtsleiters oder seines Stellvertreters hat der Flugplatzleiter das Zollpersonal bei Kontrollen auf dem Flugplatzgebiet zu begleiten.

Art. 23

b. Flugplätze mit
nicht ständig be-
setztem Zollamt

¹ Neben der Erfüllung der in Artikel 22 erwähnten Verpflichtungen hat der Flugplatzleiter bei Abwesenheit der Zollorgane alle zur Wahrung der Zollinteressen erforderlichen Massnahmen zu treffen.

² Sobald er vom Eintreffen eines aus dem Ausland einfliegenden Luftfahrzeuges Kenntnis erhält, benachrichtigt er so rasch als möglich die mit der Zollabfertigung betraute Zollstelle und sorgt für den Transport des Zollpersonals. Die Zollverwaltung ist hierfür nicht entschädigungspflichtig.

³ Erfolgt die Landung vor der Ankunft des Zollpersonals, so hält der Flugplatzleiter das Luftfahrzeug, die Besatzung, die Reisenden und die Ladung zurück und nimmt die Bordpapiere in seinen Besitz. Er kann das Ausladen des Reisegepäcks und dessen Überführung nach dem Revisionslokal des Zollamtes bewilligen. Jede weitere Veränderung am Flugzeug oder an der Ladung sowie jede Fühlungnahme der Besatzung und der Reisenden mit Drittpersonen hat er, ausgenommen im Fall dringender Gefahr, zu verhindern.

⁴ Setzt das gelandete Luftfahrzeug seinen Flug mit den gleichen Personen und unveränderter Ladung unverzüglich nach einem ausländischen Bestimmungsort fort, so hat der Flugplatzleiter in den Bordpapieren zu bescheinigen, dass während der Zwischenlandung keine Veränderung stattgefunden hat. Er hat hierüber dem Zollamt zu berichten.

⁵ Der Flugplatzleiter hat dem zuständigen Zollamt jeden bevorstehenden Abflug eines Luftfahrzeuges nach dem Ausland rechtzeitig anzuzeigen. Er hat den Abflug des Luftfahrzeuges vor dem Eintreffen des Zollpersonals zu verhindern.

Art. 24

c. Vertretung

Der Flugplatzleiter kann zur Erfüllung der ihm aus dieser Verordnung erwachsenden Verpflichtungen einen oder mehrere Beamte der Flugplatzleitung als Stellvertreter bezeichnen.

Art. 25

Pflichten der
Luftverkehrsunternehmungen
a. Flugpläne

¹ Die Luftverkehrsunternehmungen haben der Zollverwaltung die verlangte Anzahl Flugpläne unentgeltlich abzugeben.

² Die Dauer der Zwischenlandungen muss die Durchführung einer einwandfreien Zollabfertigung ermöglichen.

³ Die Flugplanentwürfe der Luftverkehrsunternehmungen sind der Oberzolldirektion auf Verlangen durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Stellungnahme vorzulegen.

Art. 26

b. Zollpflicht

Soweit die gegenwärtige Verordnung keine besonderen Vorschriften aufstellt, richten sich Zollmelde- und Zollzahlungspflicht sowie die Haftung für Zollübertretungen nach den Bestimmungen des ZG.

Art. 27

c. Andere Verpflichtungen

¹ Die Luftverkehrsunternehmen sind gehalten, dem Zollamt alle Änderungen der Ankunfts- oder Abflugszeiten ihrer Linienluftfahrzeuge gegenüber dem Flugplan sowie alle Sonderflüge rechtzeitig zu melden. Die Bestimmungen von Artikel 22 Absatz 1 bleiben vorbehalten.

² Bei der Landung und beim Abflug ihrer Luftfahrzeuge sind die Luftverkehrsunternehmen, welche einen Vertreter auf dem Zollflugplatz haben, gehalten, die in Artikel 22 Absätze 3 und 4 vorgesehenen Verpflichtungen zu übernehmen. Den Besatzungen können Erleichterungen gewährt werden.

³ Die Luftverkehrsunternehmen haben alle von der Oberzolldirektion verlangten Einrichtungen in den von ihnen erstellten oder gemieteten Lagerräumen u. dgl. für die unter Zollkontrolle stehenden Waren zu beschaffen.

⁴ Die Luftverkehrsunternehmen haben den Flugplatzzollämtern Name und Stellung der Angestellten, die sich mit zolldienstlichen Obliegenheiten zu befassen haben, schriftlich zu melden. Nur diese Angestellten werden zur Zollabfertigung zugelassen.

⁵ Die Luftverkehrsunternehmen sind verpflichtet, alle vom Zolldienst verlangten Auskünfte über den Luftfahrzeug- und Warenverkehr zu erteilen.

IV. Abschnitt: Bordpapiere**Art. 28**

Ladungsmanifest

¹ Für jede durch ein Luftfahrzeug beförderte Ladung hat der Luftfrachtführer ein Manifest mit den nötigen Doppeln zu erstellen. Sofern das Manifest nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst ist, muss auf Verlangen des Zollamtes eine Übersetzung erstellt werden.

² Das Manifest muss folgende Angaben enthalten:

Kennzeichen des Luftfahrzeuges,

Name des Kommandanten,

Ort des Verlades und des Auslades,

Zeichen, Nummern, Anzahl, Verpackungsart, Inhalt und Bruttogewicht der Frachstücke.

³ Für die zolldienstlichen Eintragungen ist eine besondere Kolonne frei zu lassen. Das Manifest kann aus mehreren Blättern bestehen.

⁴ Das Manifest muss mit dem Stempel der Zollbehörde des Abgangsflugplatzes und der Unterschrift des Kommandanten oder eines Vertreters der Luftverkehrsunternehmung versehen sein.

⁵ Luftfahrzeuge von Luftverkehrsunternehmen, die keine Waren befördern, müssen ein Manifest mit der Bemerkung, «nihil» mit sich führen.

Art. 29

Reisendenverzeichnis

¹ Für jede gewerbmässige Beförderung von Personen durch ein Luftfahrzeug ist ein Reisendenverzeichnis mit den nötigen Doppeln zu erstellen.

² Dieses Verzeichnis muss die Namen der Reisenden, die Herkunftsorte und Bestimmungsorte, sowie Anzahl und Gewicht des eingeschriebenen Reisegepäcks enthalten.

Art. 30

Andere Ladeverzeichnisse

Das Ladungsmanifest und das Verzeichnis der Reisenden können in eine einzige Liste vereinigt werden. Im weitern können für die Luftpostfracht und für die Luftdienstfracht an Stelle des Manifestes besondere Ladeverzeichnisse, wie Lieferscheine oder Übergabescheine, ausgefertigt werden.

V. Abschnitt: Zollformalitäten**A. Vorschriften für Landung und Abflug****Art. 31**

Landung

¹ Nach der Landung hat der Pilot das Luftfahrzeug unverzüglich zur Zollbehandlung auf den als Amtsplatz bezeichneten Teil des Flugsteiges zu führen. Das Bordbuch sowie die in den Artikeln 28–30 genannten Papiere sind sofort dem Zollpersonal zu übergeben. Das Zollamt behält die benötigte Anzahl dieser Papiere zurück.

² Keiner Zollbehandlung unterworfen sind diejenigen Mitglieder der Besatzung und die Reisenden, die nach einem ausländischen Bestimmungsort weiterfliegen und das Luftfahrzeug oder die für Transitreisende bestimmte Zone des Flugplatzes während der Zwischenlandung nicht verlassen. Massnahmen sanitätspolizeilicher oder anderer Natur bleiben vorbehalten.

³ Die Ladung darf nur unter Zollaufsicht ausgeladen werden. An den Türen der Ladungs- und Gepäckräume angebrachte Zollverschlüsse (Siegel, Blei) ausländischer Zollbehörden dürfen nur mit Einwilligung des Zollpersonals abgenommen werden. Reisegepäck, Luftfracht und Luftpost sind während des Auslades zu sortieren. Nach beendetem Auslad ist die Ladung unverzüglich und unverändert in die Zollhalle zu überführen.

Art. 32

Besichtigung und Freigabe des Luftfahrzeuges

¹ Nach dem Auslad wird das Luftfahrzeug bei abgestellten Motoren durch einen Zollbeamten besichtigt. Er ist dabei entweder durch den Kommandanten oder ein anderes Mitglied der Besatzung oder durch einen Angestellten der Luftverkehrsunternehmung zu begleiten, der

auf Verlangen sämtliche Räume, Schränke und Behältnisse zu öffnen und alle Handreichungen zu leisten hat, die für die Vornahme der Besichtigung erforderlich sind.

² Die Luftfahrzeuge dürfen, ausgenommen im Falle dringender Gefahr, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Zollpersonals vom Flugsteig entfernt werden.

Art. 33

Abflug

¹ Vor dem Abflug ist das Luftfahrzeug zur Besichtigung auf den als Amtsplatz bezeichneten Teil des Flugsteiges zu verbringen. Von diesem Zeitpunkt an darf es nur noch für dienstliche Verrichtungen betreten werden, wobei den Anordnungen der Zollorgane Folge zu leisten ist.

² Die Ladung darf nur mit Einwilligung des Zollamtes verladen werden. Die Waren sind in unverändertem Zustande von der Zollhalle nach dem Luftfahrzeug zu verbringen und unter Zollaufsicht zu verladen. Die Laderäume können während des Verlades oder nach dessen Beendigung unter Zollverschluss gelegt werden.

³ Nach der Zollabfertigung dürfen die Mitglieder der Besatzung und die Reisenden mit Drittpersonen nicht mehr zusammentreffen.

⁴ Vor dem Abflug sind das Bordbuch sowie die in den Artikeln 28–30 genannten Papiere dem Zollamt zu übergeben. Die verlangte Anzahl Manifeste werden vom Zollamt unentgeltlich visiert. Mit der Rückgabe der Papiere an den Kommandanten oder die Luftverkehrsunternehmung ist die Zollabfertigung beendet.

B. Zollbehandlung der im Luftverkehr beförderten Waren

I. Einfuhr

Art. 34

Luftfracht und
Luftdienstfracht
a. Stellung unter
Zollkontrolle

¹ Für die aus einem Luftfahrzeug ausgeladenen Güter ist dem Zollamt unverzüglich ein genaues Verzeichnis auf amtlichem Formular (Warenausweis) zu übergeben. Anhand des Manifestes und des Warenausweises werden die Sendungen vom Zolldienst unter Zollkontrolle gestellt. Auf Verlangen des Zollamtes sind die Güter durch den Zollpflichtigen einzeln abzuwägen.

² Fehlende Frachtstücke sind im Warenausweis als fehlend zu bezeichnen und überzählige Frachtstücke im Warenausweis nachzutragen. Die Luftverkehrsunternehmungen haben beim Abgangsflugplatz unverzüglich den Grund der Unstimmigkeit abzuklären und zuhanden des Zollamtes eine schriftliche Bestätigung der erhaltenen Auskünfte zu verlangen. Fehlende Papiere müssen mit dem nächsten Luftfahrzeug nachgesandt werden.

³ Die Oberzolldirektion kann die Zollämter ermächtigen, auf die Vorlage von Warenausweisen auf amtlichem Formular zu verzichten, wenn das Manifest in einer der schweizerischen Amtssprachen leserlich abgefasst ist und sämtliche Rubriken des Warenausweises enthält.

Art. 35

b. Deklaration

¹ Für die in Artikel 34 erwähnten Waren sind dem Zollamt binnen 48 Stunden seit der Stellung unter Zollkontrolle Abfertigungsanträge auf amtlichem Formular einzureichen. Gleichzeitig sind die für die Abfertigungsart erforderlichen Belege, Bewilligungen und anderen Ausweise vorzulegen.

² Soweit es besondere Verkehrsverhältnisse rechtfertigen, kann diese Frist durch die Oberzolldirektion auf sieben Tage verlängert werden.

³ Ausserdem sind die Zollämter ermächtigt, die Frist in folgenden Fällen bis auf sieben Tage zu verlängern:

- a. wenn sich der Deklarant für die Abgabe einer tarifgemässen Deklaration mit dem Absender oder Empfänger in Verbindung setzen muss;
- b. wenn die Verfügungen oder Dokumente für die Weiterleitung der Waren oder deren Zollabfertigung nicht rechtzeitig eintreffen;
- c. wenn Waren wegen Beschädigung oder aus ähnlichen Gründen durch Experten untersucht werden müssen.

⁴ Werden die Waren innert der eingeräumten Fristen nicht zur Zollbehandlung angemeldet, so sind sie auf Veranlassung des Zollamtes auf Kosten des Zollpflichtigen entweder über die Grenze zurückzuführen oder nach einem Zollager zu verbringen. Mit Bewilligung der Oberzolldirektion können sie in besondere Verschlüge eingelagert werden. Die Lagerfrist beträgt in diesem Falle zwölf Monate. Nach Ablauf der Lagerfrist müssen diese Waren zur Einfuhr verzollt, wiederausgeführt oder nach einem Zollager verbracht werden. Die Luftverkehrsunternehmen haben den vom Zollamte hierüber getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

Art. 36

c. Weitere Abfertigung

¹ Auf Verlangen des Zollamtes hat der Zollpflichtige die in der Zolllhalle oder im Zollerschlag lagernden Waren zur Revision nach dem Revisionsraum oder auf den Revisionsplatz des Zollamtes zu verbringen. Im übrigen richtet sich die Abfertigung nach den entsprechenden Bestimmungen des Zollgesetzes und der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz⁸.

² Die Zollämter sind ermächtigt, gegen Entrichtung der reglementarischen Gebühren, in besonderen Fällen die Abfertigung der Güter aus-

⁸ SR 631.01. Heute: V zum Zollgesetz (ZV).

serhalb der Zollhalle und des Revisionsraumes, jedoch innerhalb des Flugplatzgebietes zu bewilligen.

³ Die abgefertigten Waren müssen spätestens an dem der Zollabfertigung folgenden Werktag aus der Zollhalle abgeführt werden. Die Oberzolldirektion kann im Einvernehmen mit dem Flugplatzleiter für die Abfuhr der Waren aus dem Flugplatzgebiet besondere Vorschriften erlassen.

Art. 37

d. Bestätigung
der Einfuhr in
die Schweiz

Zuhanden der Zollbehörden des Abgangsflugplatzes visiert das Zollamt auf Verlangen und unentgeltlich ein Doppel des Manifestes.

Art. 38

Reisegepäck

¹ Die Revision des Handgepäcks findet grundsätzlich auf dem Zollamt statt. Sie kann mit Bewilligung der Oberzolldirektion für Transitreisende im Luftfahrzeug vorgenommen werden. Auf Luftfahrzeugen einer Luftverkehrsunternehmung haben die Besatzung oder die übrigen Angestellten der Unternehmung die Reisenden auf die Erfüllung der Zollobliegenheiten aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, ihr Gepäck zur Zollrevision bereit zu halten; sie haben das Zollpersonal bei der Abfertigung zu unterstützen.

² Der Zollabfertigung von aufgegebenem Reisegepäck hat der Reisende oder sein Beauftragter beizuwohnen. Er hat die Gepäckstücke zu deklarieren, auf Verlangen des Zollamtes zu öffnen, den Inhalt aus- und wieder einzupacken und sie wieder zu verschliessen.

II. Ausfuhr

Art. 39

Abfertigung
durch Flugplatz-
zollämter

¹ Die Waren sind dem Zollamt des Abgangsflugplatzes anzumelden und unverzüglich zur Abfertigung zu deklarieren. Binnen 24 Stunden nicht zur Abfertigung deklarierte Sendungen sind aus der Zollhalle zu entfernen. Die Luftverkehrsunternehmung oder der Zollmeldepflichtige haben den vom Zollamt hierüber getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.

² Die abgefertigten Sendungen sind mit dem nächsten verfügbaren nach dem Bestimmungsland abfliegenden Luftfahrzeug, spätestens jedoch innert sieben Tagen, auszuführen. Im Falle höherer Gewalt kann diese Frist verlängert werden.

³ Die Verladekontrolle erfolgt auf Grund des Manifestes, welches dem Zollamt durch den Kommandanten oder die Luftverkehrsunternehmung rechtzeitig zu übergeben ist. Eine Kopie des Manifestes wird vom Zollamt zurückbehalten.

Art. 40

Abfertigung
durch andere
Zollämter

¹ Die Oberzolldirektion kann die Ausfuhrabfertigung der Waren bei andern als Flugplatzzollämtern bewilligen.

² Nach der Ausfuhrabfertigung sind solche Waren unter Anwendung der Vorschriften über Transitsendungen dem Zollamt des Abgangsflugplatzes zuzuführen.

Art. 41

Beweis der er-
folgten Ausfuhr

Als Beweis für die tatsächlich erfolgte Ausfuhr kann das Zollamt des Abgangsflugplatzes vom Zollmeldepflichtigen verlangen, dass er ein durch die Zollbehörden des ausländischen Bestimmungsflugplatzes visiertes Doppel des Manifestes vorlegt.

III. Durchfuhr**Art. 42**

Mit einer Zwi-
schenlandung

¹ Unter Vorbehalt der Kontrollmassnahmen ist der Durchflug mit einer einzigen Zwischenlandung ohne Veränderung der Ladung von jeder Zollbehandlung befreit.

² Ein direkter Umlad der Ladung von Luftfahrzeug zu Luftfahrzeug darf nur unter Zollaufsicht stattfinden. In diesem Falle haben die Zollorgane einen entsprechenden Vermerk auf dem Manifest anzubringen. Sie können für den Weiterflug auch ein neues Manifest verlangen.

³ Die Oberzolldirektion kann für die Zwischenlagerung von Waren, die ausgeladen werden und zur Wiederausfuhr mit einem andern Luftfahrzeug innert kurzer Frist bestimmt sind, Erleichterungen gewähren.

Art. 43

Mit mehrere
Zwischenlan-
dungen
a. Allgemeines

¹ Unverzollte ausländische oder zur Ausfuhr abgefertigte Waren aus dem freien Verkehr, die durch ein Luftfahrzeug von einem Zollflugplatz nach einem andern befördert werden, unterliegen nach den allgemeinen Bestimmungen des Zollgesetzes und der Vollziehungsverordnung⁹ grundsätzlich der Geleitscheinabfertigung. Waren, die auf dem Bestimmungsflugplatz zum Auslad gelangen, sind dem Zollamt anzumelden.

² Die Oberzolldirektion kann die Beförderung mehrerer Sendungen nach dem gleichen Flugplatz in amtlichen Säcken gestatten. Das Zollamt kann ein Verzeichnis der im Sack enthaltenen Sendungen verlangen.

⁹ SR 631.01. Heute: V zum Zollgesetz (ZV).

Art. 44

b. Erleichterungen für Waren, welche mit Linienuftfahrzeugen befördert werden

¹ Werden die in Artikel 43 Absatz 1 erwähnten Waren durch ein Linienuftfahrzeug befördert, so kann die Durchfuhrabfertigung auf Grund des Manifestes erfolgen.

² Die Transitfrist beträgt einen Tag.

³ Die Luftverkehrsunternehmungen haften der Zollverwaltung für den Einfuhrzoll der beförderten unverzollten Waren nach dem höchsten Ansatz des Zolltarifs. Es ist ihnen untersagt, diese Sendungen auszuliefern, ohne sie vorher dem Zollamt des Bestimmungs- oder Ausgangsflugplatzes vorzuweisen.

⁴ Die Oberzolldirektion kann diese Erleichterungen unverzüglich aufheben, wenn die Vorschriften umgangen oder nicht beachtet werden oder wenn die Zollsicherheit gefährdet erscheint.

⁵ Für Sendungen, die nach einem Flugplatz mit nicht ständig besetztem Zollamt bestimmt sind, werden diese Erleichterungen nicht gewährt.

Art. 45

Beilad von Inlandgütern

Mit Bewilligung des Zollamtes und unter Vorbehalt der erforderlichen Kontrollmassnahmen können den mit Geleitschein abgefertigten Sendungen Waren aus dem freien Inlandverkehr beigeladen werden.

Art. 46

Kombinierter Luft- und Bahntransport

Für die Transitabfertigung von Waren im kombinierten Luft- und Bahntransport kann die Oberzolldirektion im Einvernehmen mit den beteiligten Transportunternehmungen besondere Vorschriften erlassen.

IV. Luftpostsendungen**Art. 47**

Das Verfahren bei der Zollbehandlung der Luftpostsendungen wird auf Grund gegenseitiger Verständigung zwischen der Oberzolldirektion und der Generaldirektion der PTT-Betriebe¹⁰ in einem besonderen Reglement festgelegt.

¹⁰ Bezeichnung gemäss Anhang Ziff. 1 des Fernmeldegesetzes vom 21. Juni 1991, in Kraft seit 1. Mai 1992 [AS 1992 581].

**VI. Abschnitt:
Zollbehandlung der Luftfahrzeuge, Ausrüstungs-
gegenstände, Brenn- und Schmierstoffe usw.**

Art. 48

Luftfahrzeuge:
1. Grundsatz Unter Vorbehalt der nachstehend aufgeführten Ausnahmen unterliegen die aus dem Ausland kommenden Luftfahrzeuge beim ersten Einflug der Einfuhrverzollung.

Art. 49¹¹

2. Inländische Luftfahrzeuge
a. ausweislose Zwischenabfertigung ¹ Luftfahrzeuge des freien inländischen Verkehrs die zur Beförderung von Reisenden oder Waren vorübergehend ausgeführt werden, sind der ausweislosen Zwischenabfertigung zu unterstellen.

² Bei der Wiedereinfuhr ist auf Verlangen des Zollamtes die Herkunft des Luftfahrzeuges und seiner Ausrüstung aus dem freien inländischen Verkehr nachzuweisen. Hiezu dienen in erster Linie Verzollungsausweise und zollamtliche Kennzeichen.

b. andere Luftfahrzeuge

Art. 50¹²

Art. 51¹³

c. Freipassabfertigung Luftfahrzeuge des freien inländischen Verkehrs, die zur Reparatur ins Ausland geflogen werden, sind mit Freipass abzufertigen Neue und ausgewechselte Bestandteile sind bei der Rückkehr unaufgefordert zur Verzollung anzumelden. Für Linienluftfahrzeuge kann die Oberzolldirektion Erleichterungen vorsehen.

Art. 52¹⁴

3. Ausländische Luftfahrzeuge
a. ausweislose Zwischenabfertigung Luftfahrzeuge, die im Auslande wohnhafte Personen zu ihrem persönlichen Gebrauch für eigene Zwecke vorübergehend einführen, und Luftfahrzeuge, die ausländische Luftverkehrsunternehmen zur Beförderung von Personen oder Waren über die Grenze einführen, und die hierauf die Schweiz wieder verlassen, sind der ausweislosen Zwischenabfertigung zu unterstellen.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 18. April 1961, in Kraft seit 1. Juni 1961 (AS **1961** 326).

¹² Aufgehoben durch Ziff. I des BRB vom 18. April 1961 (AS **1961** 326).

¹³ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 18. April 1961, in Kraft seit 1. Juni 1961 (AS **1961** 326).

¹⁴ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 18. April 1961, in Kraft seit 1. Juni 1961 (AS **1961** 326).

Art. 53¹⁵

b. Freipassabfertigung

Ausländische Luftfahrzeuge, die zur Reparatur eingeführt werden, sind mit Freipass abzufertigen. Bei der Reparatur ausgebaute, nicht wieder ausgeführte Teile sind zur Zollbehandlung anzumelden. Für Linienluftfahrzeuge kann die Oberzolldirektion Erleichterungen vorsehen.

Art. 54–55¹⁶**Art. 56**c. Staatsluftfahrzeuge¹⁷

Die Zollbehandlung von Staatsluftfahrzeugen wird durch besondere Vorschriften des Eidgenössischen Finanzdepartementes¹⁸ geregelt.

Art. 57¹⁹

Treib- und Schmierstoffe

¹ Die bei der Ankunft eines Luftfahrzeuges an Bord verbleibenden Vorräte an Treib- und Schmierstoffen werden zollfrei zugelassen. Ausgeladene Mengen sind dagegen zu verzollen.

² Auf Zollflugplätzen getankte flüssige Treibstoffe sind zollfrei, wenn sie verwendet werden:

1. für Linienluftfahrzeuge
 - a. zu flugplanmässigen Flügen nach dem Ausland;
 - b. zu Flügen zwischen schweizerischen Flugplätzen, die in Verlängerung eines flugplanmässigen Fluges aus dem Ausland mit demselben Luftfahrzeug ausgeführt werden;
 - c. zu Flügen zwischen schweizerischen Flugplätzen, die zum Zwecke der Revision oder Instandstellung des Luftfahrzeuges oder im Hinblick auf dessen Einsatz für einen flugplanmässigen Flug nach dem Ausland nötig sind (Werkflüge);
 - d. zu Schulungs- und Probeflügen;
 - e. zu Standläufen der Motoren.
2. für direkte Flüge nach dem Ausland im nichtkonzessionspflichtigen gewerbsmässigen Luftverkehr.

Für ausländische Luftfahrzeuge wird die Zollbefreiung nur gewährt, wenn der ausländische Staat Gegenrecht hält.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 18. April 1961, in Kraft seit 1. Juni 1961 (AS 1961 326).

¹⁶ Aufgehoben durch Ziff. I des BRB vom 18. April 1961 (AS 1961 326).

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 18. April 1961, in Kraft seit 1. Juni 1961 (AS 1961 326).

¹⁸ Bezeichnung gemäss Art. 1 des nicht veröffentlichten BRB vom 23. April 1980 über die Anpassung von bundesrechtlichen Erlassen an die neuen Bezeichnungen der Departemente und Ämter.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 18. April 1961, in Kraft seit 1. Juni 1961 (AS 1961 326).

Art. 58

Vorräte von
Lebensmitteln,
Getränken usw.
a. Luftfahrzeuge

Die während des Aufenthaltes eines Luftfahrzeuges unverändert an Bord verbleibenden Vorräte werden unter Vorbehalt der notwendigen Kontrollmassnahmen zollfrei zugelassen.

Art. 59²⁰

b. Auf Zollflug-
plätzen

¹ Unter Vorbehalt der nötigen Kontroll- und Sicherungsmassnahmen kann:

- a. ²¹ die Oberzolldirektion den Luftverkehrs- und anderen Unternehmungen bewilligen, auf den Zollflugplätzen oder in deren Nähe unverzollte Vorräte aller Art zur Versorgung von Bordbuffetdiensten anzulegen und ferner aus solchen Vorräten Speisen und Getränke zur Mitnahme in den nach dem Ausland fliegenden Luftfahrzeugen zuzubereiten;
- b. das Eidgenössische Finanzdepartement den Haltern von Flugplätzen mit ständig besetztem Zollamt die Einrichtung von Zollfreiläden bewilligen, in denen nach dem Ausland abfliegende Reisende Spirituosen, Schaumwein, Körperpflege- und Schönheitsmittel mit oder ohne Alkohol sowie Tabakwaren abgabefrei kaufen können.²²

² Für besondere Amtshandlungen, die das Zollpersonal im Zusammenhang mit den in diesem Artikel genannten Einrichtungen vornimmt, haben die Personen, für deren Rechnung die Einrichtungen betrieben werden, die reglementarischen Gebühren zu entrichten.

Art. 60

Ersatzteile und
Ausrüstungsge-
genstände für
ausländische
Luftfahrzeuge

¹ An Bord von ausländischen Luftfahrzeugen verbleibende Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände sind zollfrei. Die Zollorgane können diese jederzeit überprüfen.

² Durch eine ausländische Luftverkehrsunternehmung eingeführte Ersatzteile und Ausrüstungsgegenstände, welche zum Einbau in ein ihr gehörendes Luftfahrzeug bestimmt sind, können mit Freipass abgefertigt werden. Sie können ebenfalls unverzollt in ein unter Zollverschluss stehendes Lager gelegt werden. In diesem Falle sind diese Lager nach den Weisungen der Zollverwaltung einzurichten. Über die Ein- und Auslagerung des Ersatzmaterials erlässt die Oberzolldirektion besondere Vorschriften.

³ Ausgebaute Teile sind auszuführen, zu verzollen oder unter Zollkontrolle einzulagern.

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 18. April 1961, in Kraft seit 1. Juni 1961 (AS **1961** 326).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I des BRB vom 13. Mai 1998, in Kraft seit 1. Juli 1998 (AS **1998** 1533).

²² Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 16. Okt. 1990 (AS **1990** 1645).

Art. 61

Bodenmaterial Bodenmaterial, das durch ausländische Luftverkehrsunternehmungen zum Gebrauch auf Zollflugplätzen eingeführt wird, unterliegt der Zollpflicht. Die Oberzolldirektion kann gewisse Erleichterungen gewähren.

Art. 62

Gegenrecht Die in den Artikeln 57–61 vorgesehenen Erleichterungen werden ausländischen Luftverkehrsunternehmungen nur zugestanden, wenn ihr Heimatstaat den schweizerischen Luftverkehrsunternehmungen Gegenrecht gewährt.

VII. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 63**

¹ Die vorstehende Verordnung tritt am 15. Juli 1950 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit der gegenwärtigen Verordnung im Widerspruch stehenden Zollvorschriften aufgehoben.

